

Absenzenreglement für die Schule Safiental

Grundsatz

Die Lernenden haben den Unterricht gemäss Stundenplan sowie auch die Schulveranstaltungen zu besuchen. Die Erziehungsberechtigten sind für den regelmässigen Schulbesuch verantwortlich.

Wer vorsätzlich gegen die Erfüllung der Schulpflicht verstösst (SchG Art. 68), kann von der Schulträgerschaft mit einer Busse bestraft werden (SchG Art.96).

Der Kindergarten ist regelmässig zu besuchen (VO Art. 4). Die Kindergärtnerin regelt die Absenzen selbst. Bei längeren Absenzen wird die Schulleitung miteinbezogen.

Absenzen

In folgenden Fällen sind Absenzen nach Absprache mit der Lehrperson / der Schulleitung möglich:

- Bei Krankheit oder Unfall: bei Abwesenheit von mehr als 5 Schultagen muss ein ärztliches Zeugnis vorliegen
- Bei häufigen und/oder wiederkehrenden Krankheitsfällen, auch unterschiedlicher Art, muss ein ärztliches Zeugnis vorgelegt werden
- Bei einem Todesfall innerhalb der Familie oder im Freundeskreis
- Bei wichtigen familiären Ereignissen
- Bei bedeutsamen religiösen Anlässen
- Bei aktiver Teilnahme der Schülerin/des Schülers an Sportwettkämpfen oder an künstlerischen oder wissenschaftlichen Wettbewerben
- Bei Einsätzen für ehrenamtliche Tätigkeiten
- Bei Besuchen von Beratungsstellen oder Behörden
- Bei Lawinengefahr und unzumutbaren Strassenverhältnissen

Schulfreie Tage/Jokertage

Der Schulrat hat zwei schulfreie Tage festgelegt, an denen für alle schulfrei ist: Der Markttag in Thalkirch im August und der Freitag nach Auffahrt. Diese beiden schulfreien Tage müssen jedoch in geeigneter Form kompensiert werden. Die Schule behält sich vor, dies als Sporttage, Besuchstage, (Weihnachts-)Märkte o.ä. möglicherweise an freien Nachmittagen oder an Samstagen im Schuljahr zu bewerkstelligen. Ein Jokertag kann von den Lernenden bzw. deren Eltern bestimmt werden. Sperrtage für den Jokertag sind: Erster und letzter Schultag des Schuljahres sowie spezielle Schulanlässe (Lager, Reisen, Projekttag, Feiern, Sporttage etc.).

- Jokertage unterliegen keiner Begründung, sondern nur einer Mitteilung an die Lehrperson
- Der nicht genutzte Jokertag kann nicht auf das nächste Schuljahr übertragen werden

Beurlaubung

- Lernende können gemäss kantonalem Schulgesetz, Art. 28 und VO Art. 25, pro Schuljahr während maximal 15 Schultagen beurlaubt werden
- Die Gesuche sind schriftlich einzureichen und gut zu begründen
- Die möglichen Beurlaubungstage verfallen in der Reihenfolge der Kompetenzstufen (Klassenlehrperson, Schulleitung, Schulinspektorat)

Kompetenzstufe	Beurlaubungskompetenz	Frist für die Einreichung
SuS in Absprache mit den Eltern	1 Jokertag	nach Möglichkeit 3 Tage im Voraus an Klassenlehrperson
Klassenlehrperson und Schulleitung	bis 6 Halbtage	mind. 2 Wochen im Voraus mit schriftlichem Gesuch an die Klassenlehrperson und Schulleitung
Klassenlehrperson und Schulleitung	bis 15 Tage	mind. 4 Wochen im Voraus mit schriftlichen Gesuch an die Klassenlehrperson und Schulleitung
AVS - Schulinspektorat	weitere Tage	schriftliche Anfrage an Schulinspektorat

Schnupperlehren für die Oberstufe

Schnupperlehren sind prioritär zu behandeln. Grundsätzlich werden nach Möglichkeit die Schulferien für Schnupperlehren genutzt, es können aber auch Schultage dafür eingesetzt werden.

Das Formular „Schnupperlehre“ ist der Lehrperson mit der Unterschrift der Eltern mindestens zwei Tage im Voraus abzugeben. Es wird von der Lehrperson ebenfalls unterschrieben und abschliessend bestätigt der Betrieb die Schnupperlehrzeit. Das Formular wird wieder der Klassenlehrperson zurückgegeben.

Die Klassenlehrperson führt Kontrolle über die Absenzen wegen Schnupperlehren. Ausserordentliche Situationen werden mit der Schulleitung besprochen.

Versäumter Schulunterricht

Für die Aufarbeitung des versäumten Schulstoffes sind in allen Fällen (Absenzen, Beurlaubungen, Jokertag, Schnupperlehren) die Lernenden bzw. deren Eltern verantwortlich. Die Lehrpersonen stehen ihnen dabei unterstützend zur Seite.

Weitere Dispensation oder Ausschluss vom Unterricht

Lernende können weiter aus folgenden Gründen dem Unterricht fernbleiben (gemäss Schulgesetz und Verordnung):

- Time-out-Angebot (SchG Art. 40, VO Art.37)
- Befreiung oder Abwahl von einzelnen Fächern (SchG Art. 45, VO Art.48, VO Art. 27)
- Ausschluss vom Unterricht (SchG Art. 55, VO Art.54)
-

Das kantonale Schulgesetz und deren Verordnung vom 21.03.2012 regeln in verschiedenen Artikeln die Schulpflicht sowie auch das Fernbleiben vom Unterricht.

Das Absenzenreglement wird regelmässig überprüft und angepasst.
Letzte Aktualisierung: August 2020

Die Schulratspräsidentin



Barbara Schneider Zinsli

Der Schulleiter



Ursin Widmer